

**Bundesrat**

**Drucksache 557/90**

07.08.90

Id - In - R

## **Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 51 Abs. 2 GG)

### A. Zielsetzung

Bemessung der Stimmen im Bundesrat derart, daß auch nach dem beitriffsbedingten Hinzutreten der Länder auf dem Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik ein ausgewogenes Stimmenverhältnis zwischen kleinen, mittleren und großen Ländern gewahrt wird. -

### B. Lösung

Änderung des Artikels 51 Abs. 2 des Grundgesetzes.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Keine

**Bundesrat**

-2-

Drucksache 557/90

07.08.90

Id - In - R

## **Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 51 Abs. 2 GG)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
I A 5

Düsseldorf, den 7. August 1990

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Grundgesetzes (Artikel 51 Abs. 2 GG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen und ihn gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Plenarsitzung am 24. August 1990 aufzunehmen und bereits in dieser Sitzung die Beschlußfassung über seine Einbringung beim Deutschen Bundestag herbeizuführen.

*Kammerherr*

Entwurf  
eines ... Gesetzes zur Änderung  
des Grundgesetzes  
(Artikel 51 Abs. 2 GG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

Artikel 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern haben fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern haben sechs, Länder mit mehr als zehn Millionen Einwohnern haben sieben und Länder mit mehr als fünfzehn Millionen Einwohnern haben acht Stimmen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Durch das am 22. Juli 1990 von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Ländereinführungsgesetz werden mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen gebildet.

Durch das beitriffsbedingte Hinzutreten dieser Länder zu den bestehenden Ländern in der Bundesrepublik Deutschland wird die Stimmenzahl der kleinen und mittleren Länder im Bundesrat so zunehmen, daß bei unveränderter Weitergeltung des Artikel 51 Abs. 2 GG zukünftig der mit dieser Vorschrift verbundene Zweck der Herstellung eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses zwischen den kleinen, mittleren und großen Ländern nicht mehr erreicht wird. Deshalb bedarf es einer sich zugunsten der großen Länder auswirkenden Neubemessung der Stimmenzahlen im Bundesrat.

1. Die Einwohnerzahl der künftigen Länder der Deutschen Demokratischen Republik und darauf fußend deren Stimmenzahl im Bundesrat stellt sich aus jetziger Sicht wie folgt dar:

|                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| Mecklenburg-Vorpommern, | 1,92 Mio Einwohner - 3 Stimmen, |
| Brandenburg,            | 2,64 Mio Einwohner - 4 Stimmen, |
| Sachsen-Anhalt,         | 2,96 Mio Einwohner - 4 Stimmen, |
| Sachsen,                | 4,9 Mio Einwohner - 4 Stimmen,  |
| Thüringen,              | 2,68 Mio Einwohner - 4 Stimmen. |

Mit Rücksicht darauf, daß es für Berlin auch bei einer Vereinigung von Berlin (West) mit Berlin (Ost) bei 4 Stimmen bleiben wird, wird sich die Gesamtstimmenzahl im Bundesrat von derzeit 45 auf 64 Stimmen erhöhen.

Verfügten die vier bevölkerungsstärksten Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit einer Stimmenzahl von jeweils 5 Stimmen bisher insgesamt über deutlich mehr als ein Drittel der Gesamtstimmenzahl und hatten sie damit die Sperrminorität bei Abstimmungen über Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes, so verlören sie diese Sperrminorität bei unveränderter Weitergeltung des Artikel 51 Abs. 2 GG durch das Hinzukommen der künftigen Länder auf dem Gebiet der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik. Damit würde der anzustrebende Ausgleich zwischen der dem Bundesstaatsprinzip entsprechenden Gleichheit aller Länder und dem im Demokratieprinzip wurzelnden Gesichtspunkt einer angemessenen Repräsentanz der Landesbevölkerung zu Lasten des Demokratieprinzips gestört.

2. Ein solcher ein ausgewogenes Stimmenverhältnis zwischen kleinen, mittleren und großen Ländern erfordernder Ausgleich wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Staffelung der Stimmen wiederhergestellt.

Da der Regelungsbedarf nur in bezug auf die großen Länder besteht, läßt die vorgeschlagene Regelung die Bemessung der Stimmen für die kleinen und mittleren Länder unberührt. Damit die großen Länder, d.h. die Länder mit mehr als 7 Mio Einwohnern, auch nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Bundesrat über eine Sperrminorität bei Abstimmungen über Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes verfügen, und um den auch in ihrem Verhältnis zueinander bestehenden unterschiedlichen Größenverhältnissen Rechnung zu tragen, bedarf es ab der Einwohnergrenze von 7 Mio Einwohnern weiterer Stufungen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sind.

Insgesamt bleibt es für Länder mit bis zu 7 Mio Einwohnern beim jetzigen Zustand (jedes Land hat mindestens 3 Stimmen, Länder mit mehr als 2 Mio Einwohnern haben 4,

Länder mit mehr als 6 Mio Einwohnern haben 5 Stimmen). Für die großen Länder ergibt sich nach dem Entwurf folgende Staffelung: Länder mit mehr als 7 Mio Einwohnern erhalten 6, Länder mit mehr als 10 Mio Einwohnern erhalten 7 und Länder mit mehr als 15 Mio Einwohnern erhalten 8 Stimmen.

Eine solche Änderung des Artikel 51 Abs. 2 GG würde folgende Stimmenverteilung zur Folge haben:

- 8 Stimmen für Nordrhein-Westfalen,
- 7 Stimmen für Bayern,
- 6 Stimmen für Baden-Württemberg und Niedersachsen,
- 4 Stimmen für Hessen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Thüringen,
- 3 Stimmen für Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Saarland, Bremen.

Daraus würde eine Gesamtstimmenzahl von 71 Stimmen resultieren. Der Anteil der vier bevölkerungsstärksten Länder daran betrüge 27 Stimmen, so daß diese damit über mehr als ein Drittel der Stimmen verfügten.

Zwar führt die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des Artikel 51 Abs. 2 GG im Ergebnis zu unterschiedlich großen Abstufungen. Jedoch ist das um der an den realen Größenverhältnissen der Länder orientierten Erreichung des Zieles eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses zwischen kleinen, mittleren und großen Ländern willen gerechtfertigt. Eine ausschließlich auf die Schaffung gleichmäßiger Staffellungen gerichtete und daraus folgend die Einwohnergrößen im kleinen und mittleren Bereich einbeziehende Änderung des Artikel 51 Abs. 2 GG würde über den Regelungsbedarf hinausgehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1

Enthält die geänderte Bemessung der Stimmen, wonach  
- bei einer Mindeststimmenzahl von 3 Stimmen für jedes  
Land - Ländern mit mehr als 2 Mio Einwohnern 4 Stimmen,  
Ländern mit mehr als 6 Mio Einwohnern 5 Stimmen, Ländern  
mit mehr als 7 Mio Einwohnern 6 Stimmen, Ländern mit  
mehr als 10 Mio Einwohnern 7 Stimmen und Ländern mit  
mehr als 15 Mio Einwohnern 8 Stimmen zukommen.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Damit soll sicherge-  
stellt werden, daß die geänderte Fassung des Artikel 51  
Abs. 2 GG in Erwartung des baldigen Beitritts der Deut-  
schen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik  
Deutschland zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam wird.

24.08.90

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 51 Abs. 2 GG)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Antrag ist in der 617. Sitzung des Bundesrates am 24. August 1990 für erledigt erklärt worden.

Siehe auch Drucksache 551/90 (Beschluß).